

1848 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht und Antrag des Justizausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Im Zuge der Beratungen über den Antrag 712/A der Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac und Genossen betreffend ein Bundesgesetz gegen pornographische Kinder-, Gewalt- und Tierdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographieggesetz),

den Antrag 709/A der Abgeordneten Rosemarie Bauer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung geändert wird,

den Antrag 357/A(E) der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen betreffend Maßnahmen gegen Kinderpornographie sowie

den Bericht der Bundesregierung betreffend Maßnahmen zur Verhinderung und Bestrafung der Kinderpornographie auf Grund der Entschließung des Nationalrates vom 26. Juni 1992, E 60-NR/XVIII. GP (III-104 der Beilagen) und

der Bürgerinitiative Nr. 84 betreffend gesetzliche Maßnahmen zur Verlängerung der Bestrafung von Kinderpornographie sowie

der Petition Nr. 59 gegen Kinderpornographie, überreicht von dem Abgeordneten Karl Freund, haben die Abgeordneten Doris Bures, Rosemarie Bauer und Ute Apfelbeck in der Sitzung des Justizausschusses vom 7. Juli 1994 den Antrag eingebracht, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird, zum Gegenstand hat.

An der diesbezüglichen Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Terezija Stoitsits, DDr. Fritz König, Doris Bures, Christine Heindl,

Dr. Harald Ofner, Peter Schieder, Gabriele Binder, Dr. Elisabeth Hlavac, Rosemarie Bauer und der Ausschußobmann Dr. Michael Graff sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek.

Bei der Abstimmung wurde der vorgeschlagene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ein von der Abgeordneten Terezija Stoitsits eingebrachter Selbständiger Antrag gemäß § 27 Abs. 1 GOG fand nicht die erforderliche Mehrheit des Ausschusses. Desgleichen erhielt auch ein von den Abgeordneten Christine Heindl und Mag. Dr. Heide Schmidt vorgelegter Entschließungsantrag nicht die erforderliche Mehrheit.

Der Justizausschuß vertritt die Auffassung, daß mit dieser Beschlußfassung die Anträge 709/A, 357/A(E), der Bericht III-104 der Beilagen und die Bürgerinitiative Nr. 84 sowie die Petition Nr. 59 keiner weiteren Behandlung bedürfen.

Zu dem neuen § 207 a StGB im einzelnen:

1. Als **Tatobjekte** des § 207 a kommen bildliche Darstellungen (Fotos, Dias, sonstige Abbildungen und Filme, insbesondere Videofilme) in Betracht. Der Begriff der „bildlichen Darstellung“ erfaßt auch sonstige Bild- oder Datenträger wie zB Computerdisketten, CD-Roms oder interaktive Computerspiele, soweit ihnen ein reales Geschehen zugrunde liegt. Schriften oder Tonaufnahmen pornographischen Inhalts scheiden schon auf Grund der besonderen Schutzrichtung des neuen Tatbestandes als Tatgegenstände aus.

2. Die gewählte Umschreibung der in Betracht kommenden **geschlechtlichen Handlungen** orientiert sich weitgehend an den geltenden sexualstrafrechtlichen Regelungen des StGB und erfaßt sämtliche Handlungen sexuellen Charakters unter Beteiligung eines/einer Unmündigen. Im Sinne der schon zum früher im Sexualstrafrecht verwendeten Begriff der „Unzucht“ entwickelten Rechtspre-

chung sind unter einer geschlechtlichen Handlung in erster Linie der Beischlaf und beischlafsähnliche sexuelle Handlungen, aber auch sonstige zur unmittelbaren Geschlechtssphäre gehörige sexualbezogene Handlungen von einiger (sozial störender) Erheblichkeit zu verstehen, nicht aber Handlungen unter dieser Erheblichkeitsschwelle (Küssen, Streicheln, Betasten der Oberschenkel und dergleichen) oder das bloße Entkleiden, Nacktfotos usw.

Dabei sollen nur jene bildlichen Darstellungen in die Strafbarkeit einbezogen werden, die dem objektiven Betrachter nach den Umständen den Eindruck vermitteln, daß es bei ihrer Herstellung (Aufnahme) tatsächlich zu einer geschlechtlichen Handlung unter Einbeziehung eines Unmündigen gekommen ist. Daß es sich um einen Unmündigen handelt, wird in der Regel auf Grund der Darstellung selbst erkennbar sein; der Nachweis der tatsächlichen Beteiligung eines/einer Minderjährigen unter 14 Jahren soll aber nicht erforderlich sein. Der allfällige Gegenbeweis, daß die abgebildete Person im Aufnahmezeitpunkt das 14. Lebensjahr bereits vollendet hatte, muß dagegen zulässig sein.

Grundsätzlich soll § 207 a nur pornographische Darstellungen mit Unmündigen pönalisieren, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben (**Darstellungsschutz**; ebenso § 184 Abs. 5 dStGB idF des 27. Strafrechtsänderungsgesetzes). Um jedoch Beweisschwierigkeiten entgegenzuwirken, soll es ausreichen, wenn einem objektiven Betrachter nach den Umständen der Eindruck der Realität des bildlich dargestellten sexuellen Mißbrauchs eines Unmündigen vermittelt wird; dabei werden insbesondere Herkunft und Produktionsweise der jeweiligen bildlichen Darstellung zu berücksichtigen sein. Je amateurhafter die Darstellung ist, umso eher wird davon auszugehen sein und auch der Eindruck entstehen, daß es im Zuge ihrer Herstellung zu einem realen sexuellen Kindesmißbrauch gekommen ist.

Zeichnungen, Gemälde oder Plastiken und deren Abbildungen oder Reproduktionen kommen als Tatobjekte des § 207 a schon deshalb nicht in Betracht, weil sie dem objektiven Betrachter keinen Eindruck zu vermitteln vermögen, ob es bei ihrer Herstellung zu einer realen Sexualhandlung gekommen ist oder ob es sich um ein Produkt der Phantasie handelt.

3. **Tathandlungen** (Begehungsweisen) nach Abs. 1 sollen das Herstellen, das (jemand anderem) Anbieten, Verschaffen, Überlassen, Vorführen oder sonstiges Zugänglichmachen sowie die Einfuhr, Beförderung oder Ausfuhr von Tatobjekten zum Zweck ihrer Verbreitung sein. „Verbreitung“ dient als Sammelbegriff für die in der Z 2 angeführten Tathandlungen. Die Einfuhr, Beförderung oder Ausfuhr zum Eigengebrauch soll durch Abs. 2 erfaßt werden.

Herstellen ist jede Art des Anfertigen von Tatobjekten, die entweder selbst oder als Rohmaterial („Mutterstück“) für eine Verwendung im Sinne der erwähnten Tathandlungen vorgesehen sind. Hersteller ist sowohl der Fotograf, der eine Szene aufnimmt und lediglich das Negativ gewinnt, als auch derjenige, der vom Negativ die (inkriminierten) Bilder herstellt. Das Be- oder Verarbeiten („Cutten“) des Rohmaterials oder das Vervielfältigen eines Mutterstückes (zB eines „Masterbandes“) stellen lediglich Modalitäten des Oberbegriffes „Herstellen“ dar.

Nach Abs. 1 (Z 1) soll auch das Einführen, Befördern und Ausführen von Tatobjekten strafbar sein; allerdings nur zum Zweck einer der in Z 2 angeführten — auf Weitergabe abzielenden — Handlungen, und zwar unabhängig davon, ob diese durch den Täter selbst oder einen Dritten erfolgen sollen. Solche Begehungsweisen ohne Weitergabevorsatz fallen unter Abs. 2.

Anbieten ist die ausdrückliche oder konkludente Erklärung, zur Übertragung des Gewahrsams am Tatbestand bereit zu sein. Das Angebot als solches genügt; auf seine Annahme kommt es nicht an. Damit sollen Angebote sowohl gegenüber bestimmten anderen Personen als auch etwa durch Inserat strafbar sein. Mit dem Begriff des Verschaffens soll auch die Vermittlung des Zugangs zu Tatobjekten erfaßt werden. Überlassen ist die Verschaffung des Gewahrsams zur eigenen Verfügung (insbesondere durch Verkauf) oder zu eigenem, auch nur vorübergehendem Gebrauch (durch Verleihen).

Ein Zugänglichmachen im Sinn des Abs. 1 Z 2 umfaßt einerseits Sachverhalte, bei denen der Täter das Tatobjekt auf solche Weise in den Wahrnehmungs- oder Herrschaftsbereich eines anderen gelangen läßt, daß dieser die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf die Sache selbst und damit auch die Möglichkeit der Kenntnisnahme ihres Inhalts erlangt (zB die Übergabe einer unverschlossenen Fotosammlung an einen anderen zum Transport oder zur Aufbewahrung), andererseits Verhaltensweisen, die einem anderen zwar nicht die Zugriffsmöglichkeit auf die Sache selbst ermöglichen, wohl aber sonst Gelegenheit geben, vom Inhalt der Darstellung Kenntnis zu nehmen (zB Vorzeigen von Fotografien, Ausstrahlen im Fernsehen). Eine Modalität des Zugänglichmachens ist das Vorführen, also die visuelle Wiedergabe des pornographischen Inhalts von Bildträgern vor einer oder mehreren anderen Personen. Das mit den in Abs. 1 erwähnten Tathandlungen bewirkte absolute Verkehrsverbot für pornographische Darstellungen mit Unmündigen ist dazu bestimmt, über die im Pornographiegesetz erfaßte kommerzielle Verbreitung hinaus auch einem Tauschmarkt von Sammlern und „Liebhabern“ entgegenzutreten sowie den Kontakt eines solchen Täterkreises mit Gelegenheitswerbenden zu erschweren.

4. Abs. 2 bezieht das Sichverschaffen und den Besitz (bildlicher) pornographischer Darstellungen mit Unmündigen (im Sinne des Abs. 1) in die Strafbarkeit ein. Ein Tatobjekt verschafft sich, wer daran (durch eigenes Zutun) Gewahrsam erlangt. Ein Tatobjekt besitzt, wer daran allein oder gemeinsam mit anderen Gewahrsam hat, also die tatsächliche und unmittelbare Herrschaft über den Tatbestand ausüben kann. Strafbarer Versuch (§ 15 StGB) kommt begrifflich für die Tathandlung des Sichverschaffens, nicht aber für die des Besitzens in Betracht.

Beide Tathandlungen des Abs. 2 setzen einen Bezug zu einem körperlich faßbaren Gegenstand voraus. Wer sich etwa bloß in ein Computernetz einschaltet, um sich Zugang zu einer darin verfügbaren bildlichen pornographischen Darstellung zu verschaffen, verwirklicht das Tatbild des Abs. 2 nicht. Strafbar soll nur der Besitz oder eine auf einen solchen ausgerichtete Verschaffungshandlung sein, nicht aber das bloße Betrachten (der „Konsum“). Wer jedoch eine zunächst nur im Arbeitsspeicher seines Datenverarbeitungsgeräts vorhandene bildliche Darstellung auf Diskette oder Festplatte abspeichert (und damit ein mögliches Objekt für unerlaubten Besitz oder unerlaubte Weitergabe schafft), verschafft sich bzw. besitzt bereits ein Tatobjekt.

5. Der subjektive Tatbestand des § 207 a (Abs. 1 und 2) verlangt — zumindest bedingt — vorsätzliche Begehung. Der Vorsatz muß sich auf alle Tatbestandsmerkmale beziehen.

Wer ungewollt in den Besitz pornographischer Darstellungen mit Unmündigen gelangt, wird sie vernichten oder sich ihrer sonst entledigen müssen, um sich nicht strafbar zu machen. Dasselbe gilt für Personen, die schon vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (also ohne sich dadurch strafbar gemacht zu haben) in den Besitz kinderpornographischer Produkte gelangt sind. Der Justizausschuß schlägt (auch) unter diesem Gesichtspunkt eine gewisse Legislavakanz vor; § 207 a StGB soll mit 1. Oktober 1994 in Kraft treten. In Fällen, in denen zu einem späteren Zeitpunkt nach den Umständen zu vermuten ist, daß erst das Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes die Strafbarkeit des schon zuvor vorhanden gewesenen Besitzes ausgelöst hat, wird gegebenenfalls eine Anwendung des § 42 StGB in Betracht zu ziehen sein.

6. Der Ausschuß geht davon aus, daß nur der „unbefugte“ Erwerb oder Besitz bzw. die unbefugte Weitergabe pornographischer Darstellungen

mit Unmündigen nach § 207 a StGB zu bestrafen ist. In Fällen, in denen der Gewahrsam an kinderpornographischen Produkten der rechtmäßigen Berufsausübung (etwa im Rahmen von Strafverfolgungsmaßnahmen, der wissenschaftlichen Forschung, der ernsthaften journalistischen Recherche oder der verantwortungsbewußten medialen Berichterstattung) oder sonst einem anerkannten Zweck dient, liegt ein Rechtfertigungsgrund vor, der keiner ausdrücklichen Regelung bedarf. Ähnliches gilt für eine verfassungskonforme Abwägung und Abgrenzung zur Wahrung der Freiheit der Kunst (Art. 17 a StGG).

7. Der Justizausschuß meint, daß Handlungen zur (wenngleich nicht kommerziellen) Herstellung und Verbreitung bzw. Weitergabe kinderpornographischer Darstellungen im Regelfall erheblich strafwürdiger sind als der bloße Besitz oder das Sichverschaffen solcher Produkte. Die im Abs. 1 umschriebenen Tathandlungen sollen daher mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, der durch Abs. 2 erfaßte Erwerb oder Besitz mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bedroht werden.

Beide Strafdrohungen — ungeachtet derselben Obergrenze der Freiheitsstrafe auch die des Abs. 1 — sind weniger streng als die im § 1 Abs. 2 des geltenden Pornographiegesetzes enthaltene Strafdrohung, die neben der Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr auch die Möglichkeit der Verhängung einer kumulativen Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vorsieht. § 207 a StGB ist daher nur anzuwenden, soweit die Tat nicht nach § 1 des Pornographiegesetzes mit Strafe bedroht ist (Abs. 3).

8. Der Ausschuß geht schließlich davon aus, daß Gegenstände, auf die sich eine der Tathandlungen des § 207 a StGB bezieht (Fotos, Filme, Videokassetten, Disketten und dgl.), ebenso wie etwa verbotene Waffen im Hinblick auf ihre „besondere Beschaffenheit“ im Sinne des § 26 StGB nach dieser Gesetzesstelle einzubeziehen sind — gegebenenfalls auch in einem objektiven Verfahren (§ 26 Abs. 3).

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Ernst Fink gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1994 07 07

Ernst Fink
Berichterstatter

Dr. Michael Graff
Obmann

%

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 570/1993, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Nach dem § 207 wird folgender § 207 a eingefügt:

„Pornographische Darstellungen mit Unmündigen

§ 207 a. (1) Wer eine bildliche Darstellung einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier, deren Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, daß es bei ihrer Herstellung zu einer solchen geschlechtlichen Handlung gekommen ist,

1. herstellt oder zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder
2. einem anderen anbietet, verschafft, überläßt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer sich eine pornographische Darstellung mit Unmündigen (Abs. 1) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.